

BGer 5A_901/2023 vom 30. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_901_2023

FR: TF 5A_901/2023 du 30 novembre 2023

IT: TF 5A_901/2023 del 30 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid über eine prozessleitende Verfügung, die als Zwischenentscheid nur unter den besonderen Bedingungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar ist. Den nicht wieder gutzumachenden Nachteil begründet der Beschwerdeführer dahingehend, dass er alle Ansprüche aus der Erbschaft verliere, wenn die verspätete Zahlung nicht akzeptiert werde. Ob dies genügt, kann offen bleiben, weil auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung in der Sache ohnehin nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Eine auch nur ansatzweise erfolgende Auseinandersetzung mit den ausführlichen und in allen Teilen zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Entscheides (wonach keine erstreckbare richterliche Frist gesetzt, sondern von den Parteien mit Vergleich eine nicht verlängerbare Frist vereinbart worden sei) erfolgt nicht ansatzweise.

Vielmehr versucht der Beschwerdeführer, sinngemäss zu unterstellen, dass (verspätet) eine Zahlung erfolgt sei. Er legt hierfür die Kopie eines Schreibens eines in Deutschland ansässigen E._____ vom 28. September 2023 vor, wonach spätestens bis zum 16. Oktober 2023 die (in der Höhe nicht bezifferte) Auszahlung einer Projektfinanzierung an die F._____ -Consult erfolgen werde und der Beschwerdeführer berechtigt sei, damit durch Zahlung an das Bezirksgericht den vergleichsweise vereinbarten Betrag zu tilgen, sowie die Kopie einer E-Mail dieses E._____, wonach die (in der Höhe wiederum nicht bezifferte) Überweisung am 28. November 2023 erfolgt sei. Abgesehen davon, dass es sich dabei um vor Bundesgericht unzulässige Noven handelt (Art. 99 Abs. 1 BGG), würde dies ohnehin nicht belegen, dass die - für das Bundesgericht verbindliche (Art. 105 Abs. 1 BGG) und höchstens mit detaillierten Willkürklagen anfechtbaren (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3) - Feststellung der kantonalen Gerichte, der Betrag sei beim Bezirksgericht nicht innert Frist eingegangen, willkürlich wäre.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts des sofortigen Entscheides in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Ohnehin hätte es bei einer negativen Verfügung nichts aufzuschieben; einzig gegen positive Anordnungen kann die aufschiebende Wirkung verlangt werden.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.